
ROHMA-RS 2014/2

Überwachung und interne Kontrolle im Rohstoffsektor

Referenz: ROHMA-RS 2014/2

Erlass: 31.01.2014

Inkraftsetzung: 01.04.2014

Letzte Änderung: 01.04.2014

Rechtliche Grundlagen: ROHMAG und ROHG



rohma

Rohstoffmarktaufsicht Schweiz ROHMA
Autorité de surveillance des marchés de matières premières ROHMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati di materia prima ROHMA
Swiss Commodity Market Supervisory Authority ROHMA

Zusammenfassung:

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur internen Organisation der Firmen im Rohstoffsektor. Die Überwachung der Aktivitäten in diesem Sektor ist zuerst Sache der Firmen. Gemäss diesem Rundschreiben müssen diese Firmen folgende Strukturen einrichten: Organe der internen Kontrolle (insbesondere eine unabhängige Compliance-Abteilung); eine Abteilung, die speziell auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Gesetzgebung achtet und die Risiken einschätzt, welche das Unternehmen mit ihren Aktivitäten eingeht; ein eigenes Verfahren, das der Einhaltung ihrer Pflichten dient (z.B. die Pflicht über Gesetzesübertretungen Dritter zu berichten oder ein internes Verfahren für Whistleblowing). Davon lassen sich auch spezielle Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe des Unternehmens ableiten (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Audit Committee). Diese internen Verfahren müssen einer externen Revision durch eine von der ROHMA zugelassenen Prüfgesellschaft unterliegen. Diese Vorgaben sind grösstenteils an die entsprechenden Regulierungen im Bankensektor angelehnt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Gegenstand	RZ	1-2
II. Geltungsbereich	RZ	3
III. Verwaltungsrat	RZ	4-23
A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	RZ	4-11
a) Überwachung und interne Kontrolle	RZ	4-6
b) Kontrollumfeld	RZ	7-10
c) Einrichtung und Überwachung der internen Revision	RZ	11
B Mitglieder des Verwaltungsrats	RZ	12-15
a) Allgemeine Voraussetzungen	RZ	12
b) Unabhängigkeit	RZ	13-15
C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats	RZ	16-17
D. Audit Committee	RZ	18-23
a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee	RZ	18
b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee	RZ	19
c) Aufgaben eines Audit Committee	RZ	20
aa) Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse	RZ	21
bb) Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung	RZ	22
cc) Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision	RZ	23
IV. Interne Revision	RZ	24-42
A. Einrichtung	RZ	24-25
B. Unterstellung und Organisation	RZ	26-33
C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	RZ	34-42
a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung	RZ	34-42

V. Geschäftsführung	RZ	43-71
A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	RZ	43-44
B. Funktionstrennung und Kontrollaktivitäten	RZ	45-47
C. Compliance (Normeneinhaltung)	RZ	48
D. Compliance-Funktion	RZ	49-57
a) Einrichtung und Unterstellung	RZ	49-55
b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten	RZ	56-57
E. Risikokontrolle	RZ	58-71
a) Einrichtung und Unterstellung	RZ	58-65
b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten	RZ	66-70
c) Abgrenzung zum Risikomanagement	RZ	71

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen für Unternehmen im Rohstoffsektor (gemäss Rohstoffgesetz ROHG, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, BankG) und für Mischkonzerne, welche hauptsächlich im Rohstoffsektor aktiv sind – im Folgenden «das Unternehmen». 1

Die interne Kontrolle (Synonym: internes Kontrollsystem) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Unternehmens die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Betrieb bilden. Dabei beinhaltet die interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren laufenden Verbesserung bei. 2

II. Geltungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für folgende Unternehmen: 3

- a) Rohstoffhändler mit eingetragenem Geschäftssitz (oder eingetragener Muttergesellschaft) in der Schweiz
- b) Finanzinstitute gemäss BankG, die von der Schweiz aus im physischen Handel mit Rohstoffen tätig sind
- c) Filialen und Tochtergesellschaften der unter a) oder b) aufgeführten Firmen
- d) Schweizerische Filialen und Tochtergesellschaften von ausländischen Firmen, die im physischen Handel mit Rohstoffen aktiv sind
- e) Firmen, die nicht primär im Rohstoffhandel aktiv sind, aber jährlich Rohstoffe zu anderen als Verarbeitungszwecken kaufen oder verkaufen, wobei die gehandelten Mengen 5 Prozent ihres Gesamtumsatzes übersteigen

III. Verwaltungsrat

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Überwachung und interne Kontrolle

Der Verwaltungsrat, d.h. das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle, welche der Grösse, Komplexität, Struktur und dem Risikoprofil des Unternehmens angepasst ist. 4

Durch die aus einer systematischen Risikoanalyse abgeleitete interne Kontrolle und deren Überwachung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle wesentlichen Risiken des Unternehmens erfasst, begrenzt und überwacht werden. In Konzernen und Mischfirmen sind besonders auch die Risiken zu berücksichtigen, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben. Die systematische Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren. Der Verwaltungsrat erörtert mit der Geschäftsführung regelmässig deren Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle. 5

Allfällige Versäumnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats bezüglich der oben aufgeführten Aufgaben und Verantwortungen können strafrechtlich verfolgt werden, insbesondere wenn sich das Unternehmen der unzulässigen Geldwäscherei gemäss Artikel 305 bis StGB, der Rohstoffwäsche gemäss ROHG, wenn sie Transaktionen tätigte, die es PEP erlauben, sich einen Teil der Rohstoffrente anzueignen oder wenn sie sich des Verkaufs von Rohstoffen zur Konfliktfinanzierung schuldig gemacht haben. 6

b) Kontrollumfeld

Der Verwaltungsrat sorgt mit seinen Vorgaben an die Geschäftsführung dafür, dass die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Prozess der internen Kontrolle kennen und verstehen. 7

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass ein allenfalls auf die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ausgeübter Druck zur Erreichung von Zielvorgaben nicht zur Umgehung von Kontrollmechanismen führen darf. Er sorgt dafür, dass die Entschädigungssysteme keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bieten. 8

Die Firmen werden angehalten interne Verfahren zu schaffen, damit Whistleblower das Audit Committee über jegliche Versäumnisse der rechtlichen Verpflichtungen durch das Unternehmen oder einen Mitarbeiter in Ausübung seiner Funktion informieren können. Der Schutz des Whistleblowers muss gewährleistet sein. 9

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt wird. Lässt sich ein solcher im Einzelfall nicht vermeiden, trifft das Unternehmen Massnahmen zur Behandlung des Interessenkonflikts. 10

c) Einrichtung und Überwachung der internen Revision

Der Verwaltungsrat richtet eine interne Revision ein, welche ihm oder dem Audit Committee (bzw. einem anderen Ausschuss) direkt unterstellt ist. Der Verwaltungsrat oder der zuständige Ausschuss überwacht und beurteilt die interne Revision und vergewissert sich periodisch, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Unternehmen wahrzunehmen. 11

B. Mitglieder des Verwaltungsrats

a) Allgemeine Voraussetzungen

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufweisen. Er beurteilt mindestens jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich. 12

b) Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden. Insbesondere ist es Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 VPRG untersagt, gleichzeitig der Geschäftsführung des Unternehmens anzugehören. 13

Der Verwaltungsrat sollte mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen, welche die nachfolgend aufgeführten Unabhängigkeitskriterien erfüllen. Diese Mitglieder sind im Jahresbericht mit Namen aufzuführen. 14

Mindestens die folgenden Kriterien müssen erfüllt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrats gilt als unabhängig, wenn es: 15

- nicht in anderer Funktion beim Unternehmen beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist;
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Unternehmens als für das Unternehmen verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist;
- keine geschäftliche Beziehung zum Unternehmen aufweist, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt;
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c bis BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Unternehmens ist und auch keinen solchen vertritt.

C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats

Zu seiner Unterstützung kann der Verwaltungsrat Ausschüsse einrichten oder beispielsweise unten aufgeführte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Die ROHMA kann Ausnahmen bewilligen. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende mit den erwähnten Aufgaben beauftragt, ist dies im Jahresbericht zu begründen. 16

Die an Ausschüsse oder einzelne Personen delegierten Aufgaben und Kompetenzen sowie entsprechende Informations-, Abstimmungs-, und Berichterstattungspflichten sind vom Verwaltungsrat zu regeln. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat. 17

D. Audit Committee

a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee

Die Unternehmen richten ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein, wenn der Gesamtumsatz oder die Bilanzsumme 5 Milliarden CHF übersteigt. 18

b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee

Die Mehrheit der Mitglieder muss die oben aufgeführten Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen. Mitglieder des Audit Committee verfügen über gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer vertraut. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll dem Audit Committee nicht angehören. 19

c) Aufgaben eines Audit Committee

Das Audit Committee kann im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge erteilen. 20

aa) Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse

Das Audit Committee: 21

- analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, d.h. die Einzel- und allfällige Konzernrechnung, die Jahres- und publizierten Zwischenabschlüsse sowie deren Erstellung in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;
- bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied, mit dem leitenden Prüfer sowie mit dem Leiter der internen Revision;
- berichtet dem Verwaltungsrat über die vorgenommenen Arbeiten und gibt eine

Empfehlung ab, ob der Eigentümerversammlung die Finanzabschlüsse vorgelegt werden können. Der Entscheid darüber obliegt dem Gesamtverwaltungsrat.

- analysiert die Ergebnisse des externen Audit bezüglich der Übereinstimmung der internen Organisation des Unternehmens mit den gesetzlichen Vorgaben und den Sorgfaltspflichten gemäss ROHG.

bb) Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung

Das Audit Committee:

22

- evaluiert die Risikoanalyse, besonders im Bereich der Sorgfaltspflichten, der Compliance und der Audit-Strategie. Dies mindestens einmal jährlich und bei substantiellen Änderungen des Risikoprofils des Unternehmens. Dieses Komitee hat sicherzustellen, dass alle Pflichten für den Erhalt einer ROHMA-Lizenz respektiert werden.
- analysiert kritisch den Bericht zur Aufsichtsprüfung sowie den umfassenden Bericht gemäss Art. 728b Abs. 2 OR und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer bzw. den leitenden Prüfern;
- vergewissert sich, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt werden;
- beurteilt die Leistung und Honorierung der Prüfgesellschaft und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit;
- beurteilt das Zusammenwirken von Prüfgesellschaft und interner Revision.

cc) Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision

Das Audit Committee:

23

- beurteilt die Funktionsfähigkeit der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle, namentlich der Compliance-Funktion und Risikokontrolle, soweit diese Beurteilung nicht durch andere Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgenommen wird;
- muss über die Prüfergebnisse der internen Revision informiert werden und mit deren Leiter in regelmässigem Kontakt stehen, auch wenn die interne Revision aufgrund Rz 28 und 31 dem Gesamtverwaltungsrat oder einem anderen seiner Ausschüsse unterstellt ist.

IV. Interne Revision

A. Einrichtung

- Jedes Unternehmen hat eine interne Revision einzurichten. 24
- Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: 25
- der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese einer gleichwertigen staatlichen Kontrolle unterliegt,
 - einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Unternehmens unabhängig ist, oder
 - einem unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Befähigung und dass dieser von der ROHMA anerkannt ist.

B. Unterstellung und Organisation

- Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Die interne Revision berichtet in erster Linie dem Gremium des Verwaltungsrats, dem sie direkt unterstellt ist. 26
- Die interne Revision der Finanzgruppe erstreckt sich auf alle konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision des Konzerns funktional zu unterstellen. Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. 27
- Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. 28
- Die interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfrecht innerhalb des Unternehmens und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, Protokolle und andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind. 29
- Die für die interne Revision notwendigen Grundlagen, wie z.B. ein Reglement mit Angaben zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sind gemäss den unmittelbaren Unterstellungsverhältnissen vom Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zu erlassen. Daneben legt die interne Revision ihre Arbeitsweise (z.B. Methodik, Revisionsarten, Aus- und Weiterbildung) selbst fest. 30

Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbands für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Ausnahmen sind im Jahresbericht zu begründen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den «Standards for the Professional Practice des Institute of Internal Auditors» (IIA). 31

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Fachkompetenzen und Sachmittel (z.B. IT) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Der Kader muss über gründliche Kenntnisse in den Aktivitätsbereichen verfügen, in denen das Unternehmen tätig ist. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt werden. 32

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare, und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 33

C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung

Die interne Revision liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Unternehmen ein dem Risikoprofil des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. 34

Die interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Unternehmens durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. 35

Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die interne Revision schwergewichtig die Prüfziele für die nächste Prüfperiode fest. 36

Im Weiteren stellt die interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die Prüfgesellschaft unterliegen. 37

Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfziele und lässt die Prüfziele und Prüfplanung durch den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss genehmigen. Sie stellt der Prüfgesellschaft eine Kopie der Unterlagen zu. 38

- Während der Prüfperiode beurteilt die interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfplanung erfordern. Allenfalls notwendige wesentliche Anpassungen zur Jahresplanung unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung. Sie informiert die Prüfgesellschaft über solche Änderungen. 39
- Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung. 40
- Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen mit entsprechenden Schlussfolgerungen dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme. Der Bericht ist auch der Geschäftsführung und der Prüfgesellschaft zuzustellen. 41
- Im Weiteren informiert die interne Revision den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ kann auch durch eine andere unabhängige Instanz im Unternehmen erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle. 42

V. Geschäftsführung

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um. 43
- Die Geschäftsführung: 44
- entwickelt geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch das Unternehmen eingegangenen Risiken. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse integrierten Kontrollaktivitäten, der Compliance-Funktion und der Risikokontrolle;
 - hält eine Organisationsstruktur aufrecht, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Informationsflüsse eindeutig festgelegt sind, und dokumentiert diese;

- stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über das betriebliche Geschehen erhoben, verteilt und bearbeitet werden (Management-Informationssystem);
- überprüft regelmässig die Angemessenheit der internen Kontrolle;
- berichtet periodisch an den Verwaltungsrat über die Wirksamkeit der internen Kontrolle und informiert den Verwaltungsrat und die interne Revision unverzüglich im Falle schwerwiegender Feststellungen.

B. Funktionstrennung und Kontrollaktivitäten

Die Geschäftsführung stellt eine geeignete Trennung von Funktionen sicher und vermeidet die Zuweisung konflikträchtiger Verantwortungen. In Fällen, in denen eine Funktionstrennung aufgrund der Unternehmensgrösse nicht vollständig umgesetzt werden kann, legt sie besonderen Wert auf eine entsprechend erhöhte Führungsverantwortung der Linieninstanzen. 45

Kontrollaktivitäten sind als integraler Bestandteil sämtlicher Arbeitsprozesse vorzusehen, beispielsweise als: 46

- Ablaufkontrollen: Diese stellen Zielabweichungen zu einem Zeitpunkt fest, wenn Korrekturen noch leicht möglich sind.
- Ergebniskontrollen: Diese vergleichen Zielvorgaben mit den tatsächlich erreichten Resultaten. Sie werden eingesetzt, wenn unmittelbare Korrekturen nicht nötig und/oder nicht möglich sind.
- Verhaltensüberprüfungen: Mit diesen wird das Verhalten von Individuen und organisatorischen Einheiten überprüft. Sie werden insbesondere eingesetzt, wenn keine quantitativen Resultate messbar sind.

Anzuwendende Kontrollaktivitäten sind u. a.: 47

- Aktivitätskontrollen: Die verschiedenen Führungsebenen sollen regelmässig stufengerechte Berichte zur wirtschaftlichen Leistung, Risiko- und Kontrollsituation erhalten und kritisch hinterfragen.
- Physische Kontrollen: Beispielsweise in Form des Vier-Augen-Prinzips, der Begrenzung des technischen Zugangs zu Barschaften und Wertgegenständen, der periodischen Inventarisierung.
- Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Limiten.
- Überprüfung der Einhaltung von Kompetenzen und Autorisationen.
- Überprüfung und Abstimmung, beispielsweise von Transaktionen und Buchhaltungspositionen.

C. Compliance (Normeneinhaltung)

Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards. Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Umsetzung angemessener interner Systeme und Prozesse zur Gewährleistung der Compliance im Unternehmen. Sie trifft die entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, sorgt insbesondere für ein zweckmässiges Weisungswesen und ordnet die stufengerechte Einbindung aller Mitarbeiter in die Aufrechterhaltung der Compliance an. Bei international tätigen Unternehmen ist namentlich zu gewährleisten, dass Weisungen mit Wirkung für mehrere Länder mit dem lokalen Recht vereinbar sind. 48

D. Compliance-Funktion

a) Einrichtung und Unterstellung

Jedes Unternehmen unterhält eine Compliance-Funktion, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. 49

Die Compliance-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Compliance-Risikos des Unternehmens mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 50

Das Unternehmen bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Compliance-Funktion zuständig ist, und gewährleistet damit einen direkten Zugang der Compliance-Funktion zur Geschäftsführung. 51

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Compliance-Funktion darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 52

Die Compliance-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit denen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z.B. mit dem Rechtsdienst oder der Risikokontrolle, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 53

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Compliance-Risiko kann die Compliance-Funktion auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion 54

mit einer anderen internen Funktion, mit der keine Interessenkonflikte bestehen, oder in einem Outsourcing-Verhältnis betrieben werden.

Kann in kleinen Unternehmen aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Compliance-Funktion und Abwesenheit von Interessenkonflikten nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Compliance-Funktion anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 55

b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 56

Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen in der Regel: 57

- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter bei der Durchsetzung und Überwachung der Compliance;
- Mindestens jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsführung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen;
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich Compliance;
- Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos, Feststellung und Untersuchung von schwerwiegenden Verletzungen der Compliance und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren;
- Jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

E. Risikokontrolle

a) Einrichtung und Unterstellung

Jedes Unternehmen unterhält eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist. 58

- Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils eines Unternehmens mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 59
- Das Unternehmen bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Risikokontrolle zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Risikokontrolle zur Geschäftsführung. 60
- Entsprechend den verschiedenen Risikokategorien des Unternehmens (z.B. Markt-, Kredit-, operationelle Risiken) kann die Risikokontrolle aus verschiedenen selbständigen Abteilungen oder Stellen bestehen, die jedoch alle dem für die Risikokontrolle zuständigen Mitglied der Geschäftsführung berichten. 61
- Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Risikokontrolle darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 62
- Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit denen keine Interessenkonflikte bestehen (z.B. mit der Compliance-Funktion), eine Abteilung bilden, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 63
- Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Risikoprofil kann die Risikokontrolle auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit der keine Interessenkonflikte bestehen, betrieben werden. 64
- Kann in kleinen Unternehmen aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Risikokontrolle und Abwesenheit von Interessenkonflikten nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Risikokontrolle anderweitig sicherzustellen. Die Prüfungsgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 65
- b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Risikokontrolle sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 66
- Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil des Unternehmens. Sie stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und legt die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy), der Risikobereitschaft (Risk Appetite) sowie der Risikolimiten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen sind. 67

In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte sowie die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung. 68

Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsführung mindestens halbjährlich Bericht. Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsführung und die interne Revision. 69

Die Risikokontrolle berichtet dem Verwaltungsrat mindestens jährlich über die Risikolage des Unternehmens und seiner Tätigkeit. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 70

c) Abgrenzung zum Risikomanagement

Das Risikomanagement bezweckt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Kenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risiken. Risikomanagement erfolgt mit adäquaten und den Besonderheiten des Unternehmens Rechnung tragenden Methoden auf den jeweils geeigneten organisatorischen Ebenen. 71